

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 220/2023 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Frau Hüge AbtL: Frau Schmitz Verfasser/in: Frau Kölbl		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie					23.05.2023
Rat					19.06.2023

TOP	Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Kreisstadt Bergheim zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für Träger von Kindertageseinrichtungen
------------	--

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die 1. Änderung der Satzung der Kreisstadt Bergheim zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) NRW für Träger von Kindertageseinrichtungen.
Die der Vorlage beigegefügte 1. Änderungssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Zielsetzung der Vorlage ist die Anpassung der Satzung der Kreisstadt Bergheim zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) NRW für Träger von Kindertageseinrichtungen (im Folgenden: KiBiz-Satzung) ab dem neuen Kita-Jahr 2023/2024 zur Optimierung von Abläufen zur Durchführung des KiBiz und der damit verbundenen finanziellen Förderung.

2. Sachverhalt

Im Rahmen der Neufassung der KiBiz-Satzung zum 01.08.2020 aufgrund der umfassenden KiBiz-Revision zum gleichen Datum wurden bereits Fristen und Verfahrensabläufe, die im Zusammenhang mit der finanziellen Förderung stehen, neu festgelegt. In den letzten drei Jahren hat sich im Verwaltungsablauf gezeigt, dass u.a. die Frist zur Abgabe der Angebotsstruktur für jede Einrichtung als Grundlage des Zuschussantrages nach der bisherigen KiBiz-Satzung (bisher 22.02. eines jeden Jahres) zu kurzfristig vor der Abgabe des Zuschussantrages an den Landschaftsverband Rheinland liegt und neu festzulegen ist, um einen reibungslosen und fehlerfreien Ablauf zur Erlangung der finanziellen Förderung nach dem KiBiz zu gewährleisten. In der Durchführung wurden daher bereits in den letzten beiden Jahren die geplanten Angebotsstrukturen im Herbst des Vorjahres angefordert, um auf sich ergebende Änderungen entsprechend reagieren zu können. Um doppelte Bearbeitungen der Angebotsstrukturen durch die Träger und die Verwaltung zu vermeiden und eine verbindliche Struktur zu schaffen, soll die Frist zur Abgabe der geplanten Angebotsstrukturen auf den 01.11. des Vorjahres festgesetzt werden. Dies ermöglicht für die örtliche Jugendhilfeplanung sowie für die Träger eine verbindliche Planung des nachfolgenden Kita-Jahres.

Unter §8 der KiBiz-Satzung wurde ergänzend definiert, dass bei gemeinsamem Sorgerecht der Eltern beide Unterschriften notwendig sind.

Ebenfalls wird die Möglichkeit zur Verrechnung von Rückforderungen aus der Satzung entnommen. In den Verwaltungsabläufen hat sich gezeigt, dass Verrechnungen in der Nachbearbeitung sowohl bei den Trägern als auch bei der Verwaltung zu einem enormen Arbeitsaufwand in der korrekten Verbuchung geführt haben. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Rückforderungen und Vereinfachung der Arbeitsabläufe werden daher bereits jetzt in der Praxis keine Ver-

rechnungen mehr, sondern Einzelerstattungen von Rückforderungen, durchgeführt. Die entsprechende Anpassung der KiBiz-Satzung ist daher erforderlich.

Zudem erfolgen einige redaktionelle Änderungen in der Satzung.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

keine

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

keine

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt